

Geschäftsordnung

für den Vorstand des Fördervereins Historischer Hauberg Fellinghausen e. V.

In Ergänzung des § 12 der Satzung gibt sich der Vorstand die nachfolgende Geschäftsordnung, die für die Durchführung von Vorstandssitzungen dient:

§ 1 Einberufung

Die Einberufung erfolgt durch den Schriftführer / die Schriftführerin im Namen des Vorsitzenden / der Vorsitzenden oder wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.

Die Einberufung der Vorstandssitzung hat mit einer Frist von einer Woche schriftlich zu erfolgen (auch als E-Mail). Eine Tagesordnung ist nicht zwingend erforderlich. In dringenden Fällen kann auf Form und Frist der Ladung verzichtet werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes einverstanden sind.

§ 2 Leitung der Vorstandssitzung

Die Sitzung des Vorstandes wird durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende geleitet. Eine Vertretung erfolgt in der Reihenfolge 1. und 2. stellvertretender Vorsitzender / stellvertretende Vorsitzende. Der Sitzungsleiter / die Sitzungsleiterin kann für einzelne Tagesordnungspunkte die Sitzungsleitung auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen.

§ 3 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
- (2) Auf Einladung des Sitzungsleiters / der Sitzungsleiterin oder auf Beschluss des Vorstandes können an der Sitzung bei Bedarf Nichtvorstandsmitglieder beratend teilnehmen. Beschlüsse und Beratungsergebnisse sind vertraulich zu behandeln.

§ 4 Beschlussfähigkeit / Stimmberechtigung

- (1) Für die Beschlussfähigkeit ist die einfache Mehrheit aller satzungsgemäß berufenen und anwesenden Vorstandsmitglieder nach § 10 der Satzung erforderlich.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechtes innerhalb des Vorstandes ist ausgeschlossen. Bei der Mehrheitsfindung bleiben Stimmenthaltungen unberücksichtigt.
- (3) Nimmt ein Mitglied des Vorstandes bei vorzeitigem Ausscheiden eines anderen Vorstandsmitgliedes vorübergehend dessen Aufgabenbereiche wahr, kommt ihm bei Abstimmung lediglich eine Stimme zu.
- (4) An Abstimmungen über Beschlüsse und Sachverhalte, an denen einzelne Vorstandsmitglieder direkt oder indirekt persönlich beteiligt sind, dürfen diese Mitglieder nicht teilnehmen. Im Zweifel entscheidet der anwesende Vorstand mehrheitlich über Befähigung und Ausschluss des Stimmrechtes.

§ 5 Abstimmung

- (1) Abstimmungen im Vorstand erfolgen offen durch Handzeichen. Geheim ist abzustimmen, wenn ein Vorstandsmitglied dieses beantragt.
- (2) Bei Abstimmungen gibt der Vorsitzende / die Vorsitzende, dessen / deren Stimme bei Stimmgleichheit den Ausschlag gibt, seine Stimme zuletzt ab.
- (3) Über jeden Beratungsgegenstand ist gesondert abzustimmen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Niederschrift

Mindestens über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, dass von dem Schriftführer / der Schriftführerin und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Kopie der Niederschrift.

§ 7 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 18.01.2013 in Kraft.